

Mitteilungen der Europäischen Kommission zu EU-Vorbereitungsmaßnahmen zum EU-Austritt des UK^{28 29}

Für den Fall eines unregelmäßigten Austritts des Vereinigten Königreichs (UK) aus der EU am 30. März 2019, der aufgrund der zum Berichtszeitpunkt noch ausstehenden Abstimmung im britischen Parlament noch nicht ausgeschlossen werden kann, veröffentlichte die Europäische Kommission (EK) 2018 zwei Mitteilungen betreffend die Vorbereitung der Wirtschaft der Europäischen Union.

In ihrer Mitteilung vom 19. Juli 2018 unterstreicht die EK die Wichtigkeit gemeinsamer Anstrengungen auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene zur Vorbereitung auf den Brexit. Sie erläutert die in jedem Fall notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen (EBA-Verlegung) sowie die im Fall eines ungeordneten Austritts nötigen Notfallmaßnahmen (Zollkodex). Auf EU-Ebene wird der gemeinsame rechtliche Besitzstand dahingehend überprüft sowie praktische und rechtliche Hinweise zur Brexit-Vorbereitung erarbeitet (u.a. für Finanzmarktstabilität).

In ihrer Mitteilung vom 13. November 2018 veröffentlichte die EK einen Brexit-Notfall-Aktionsplan für prioritäre Bereiche – u.a. personenbezogene Daten und Finanzdienstleistungen – zum Schutz vitaler EU-Interessen.

Die EK ruft alle beteiligten Akteure des Finanzdienstleistungssektors auf, die verbleibende Zeit konstruktiv zu nutzen und unterstreicht die Notwendigkeit der Zusammenarbeit aller EU-Institutionen und die Wichtigkeit des bisherigen gemeinsamen Vorgehens der EU-27.

1. Hintergrund

Die Europäische Kommission (EK) und die EU-27-Mitgliedstaaten streben ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich (UK) zu dessen Austritt aus der EU an.

Am 25. November 2018 billigte der Europäische Rat (Artikel 50) der EU-27 im Rahmen einer Sondertagung³⁰ in seinen Schlussfolgerungen das Abkommen über den Austritt des UK aus der EU und lud Europäisches Parlament und Rat dazu ein, alles Notwendige zu unternehmen, damit das Abkommen am 30. März 2019 in Kraft treten kann. Weiters nahm der Rat eine politische Erklärung an, die auf ein möglichst enges künftiges Verhältnis zwischen UK und EU abzielt und dankte EU-Chefverhandler Michel Barnier für dessen Beitrag, die Einheit der EU-27 zu wahren. Das Europäische Parlament zeigte sich mit dem für die EU und das UK ausgewogenen und umfassenden Austrittsabkommen zufrieden.

Da der Ausgang der voraussichtlich am 11. Dezember 2018 im britischen Parlament stattfindenden Abstimmung über das Austrittsabkommen jedoch noch offen ist, ist nach wie vor unklar, ob es zu einem geordneten oder ungeordneten Brexit inklusive den daraus resultierenden Auswirkungen kommen wird.

²⁸Autorin: Alexandra Majer (Repräsentanz Brüssel)

²⁹ Stand: 27. November 2018.

³⁰ [Schlussfolgerungen des Europäischen Rates \(Art. 50\) 25. November 2018](#)

Deshalb laufen bei der EU parallel dazu Vorbereitungen für den Fall eines Harten Brexit (no-deal scenario in negotiations of Article 50 of the Treaty of the EU) und den damit einhergehenden potenziellen wirtschaftlichen und finanziellen Beeinträchtigungen:

- Am 19. Juli 2018 veröffentlichte die EK hierzu ihre erste Mitteilung³¹, in der sie zum Vorantreiben der entsprechenden Vorbereitungen aufrief.
- Am 13. November 2018 folgte die zweite EK-Mitteilung mit einem Notfall-Aktionsplan³².

2. Allgemeine Vorbereitungsmaßnahmen (19. Juli 2018)

Am 19. Juli 2018 veröffentlichte die EK ihre erste Mitteilung zu Brexit-Vorbereitungen, in der sie unter Berücksichtigung zweier Hauptszenarien (1. Ratifizierung des Austrittsabkommens bis 29. März 2019 mit Übergangsphase bis 31. Dezember 2020, 2. keine Einigung bzw. rechtzeitige Ratifizierung ohne Übergangsphase) und deren möglicher Auswirkungen sämtliche Akteure zum Vorantreiben der entsprechenden Vorbereitungs- und Notfallmaßnahmen aufrief:

- Vorbereitungsmaßnahmen müssen in jedem Fall getroffen werden. Dazu zählen die Beantragung von Genehmigungen und Bescheinigungen sowie die Verlegung derzeit in London ansässiger dezentraler Agenturen (z.B. EBA-Verlegung nach Paris).
- (Vorübergehende) Notfallmaßnahmen wären nur im Fall eines Austritts ohne Abkommen (und somit ohne Übergangsphase) nötig. Dabei handelt es sich nicht notgedrungen um Legislativmaßnahmen der EU (EU-Rechtsrahmen für Drittländer existiert bereits), je nach Zuständigkeitsbereich könnten diese auch in den Bereich der Mitgliedstaaten fallen (z.B. Umsetzung des Zollkodex).

Nur ein geringer Teil dessen kann durch EU-Institutionen erfolgen, die EK kann primär koordinierend agieren, für eine konsistente Vorgehensweise sorgen, einen kohärenten Rahmen für die Tätigkeit der Mitgliedstaaten schaffen und bei Bedarf die am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten (allen voran Irland) unterstützen. Maßnahmen auf EU-Ebene:

- Überprüfung des gemeinsamen rechtlichen Besitzstands der EU (Änderungsbedarf wurde z.B. bei Zollkontingenten ermittelt.)
- EK-Dienststellen erstellten 68 praktische und rechtliche Hinweise zur Brexit-Vorbereitung u.a. für Finanzmarktstabilität und Finanzdienstleistungen.
- Verlegung von EU-Agenturen: z.B. EBA-Verlegung nach Paris
- Trennung und Anpassung von Datenbanken und IT-Systemen

Aufgrund der starken Verflechtung im Binnenmarkt mit grenzüberschreitenden Lieferketten sind Mitgliedstaaten, Behörden, Unternehmen und private Akteure gefordert, auf regionaler und nationaler Ebene gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen (zeitgerechtes Durchführen entsprechender rechtlicher und administrativer Änderungen, Aufstockung von Personalressourcen, Aufbau von Infrastrukturen).

³¹ [Commission Communication of 19 July 2018: Preparing for the withdrawal of the UK from the UK on 30 Mar 2019](#)

³² [Commission Communication of 13 Nov 2018: Preparing for the withdrawal of the UK from the EU on 30 Mar 2019: Contingency Plan](#)

Spezielle Vorbereitungen für den Finanzdienstleistungssektor

Mit dem Brexit wird das derzeit gültige EU-Passporting für Finanzdienstleistungen für das UK wegfallen. Die EK veröffentlichte dazu acht Hinweise. Die Europäischen Aufsichtsbehörden boten den zuständigen nationalen Behörden und Marktteilnehmern mittels Stellungnahmen entsprechende Informationen. EK-Vorschläge für nötige Änderungen einiger geltender Aufsichtsregelungen, um möglichen Auswirkungen auf die Finanzstabilität zu begegnen, liegen zur Annahme bei den EU-Gesetzgebern (Rat und Parlament).

Zudem gibt es eine technische Arbeitsgruppe unter Vorsitz von EZB und Bank of England, die sich mit dem Risikomanagement im Finanzdienstleistungssektor rund um das Austrittsdatum befasst.

3. Notfall-Aktionsplan (13. November 2018)

Für den Fall eines unregelmäßigen Austritts des UK aus der EU identifizierte die EK temporäre, rasch greifende, in ihrem Ausmaß beschränkte, einseitig von der EU anzunehmende und mit EU-Recht kompatible Notfall-Maßnahmen zum Schutz vitaler EU-Interessen. Dazu zählen neben Bürgerrechten, Verkehr, Gesundheit, Klimapolitik auch Zoll, personenbezogene Daten und Finanzdienstleistungen.

Bei der Überprüfung des EU-Besitzstandes identifizierte die EK acht im Zuge des UK-Austritts in jedem Fall zu treffende Gesetzgebungsvorschläge. Zwei Legislativvorschläge verabschiedete das Kommissionskollegium bereits: Visumvorschriften ([Visa Regulation](#)) und Energieeffizienzziele ([Energie Efficiency Directive](#)). Zudem veröffentlichte die EK eine Information zu möglichen Implikationen nach dem 29. März 2019 für Reisende und den Reisesektor (Überprüfung von Reise- u. Zolldokumenten).

Mit dem UK-Austritt verlieren im UK ansässige Finanzdienstleister die EU-Passporting-Rechte, die ihnen Zugang zum Finanzdienstleistungsbinnenmarkt gewähren (für im UK tätige EU-Finanzdienstleister gilt britisches Recht). Zugang zum Finanzdienstleistungsbinnenmarkt besteht für UK-Finanzdienstleister dann auf Basis von Äquivalenz-Regeln im Acquis Communautaire (gemeinsamer rechtlicher Besitzstand). Aufgrund der bisher getroffenen Vorkehrungen ist davon auszugehen, dass sich die Risiken für die Finanzmarktstabilität jedoch in Grenzen halten. Die größten Risiken für die EU-27 bestehen im Bereich des zentralen Clearings von Derivativkontrakten

Die europäischen Aufsichtsbehörden sind jedenfalls dazu aufgerufen, sich gemeinsam mit den britischen Institutionen auf Kooperation und Informationsaustausch im Falle eines unregelmäßigen Austritts einzustellen.